

### 3.7.2 Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung (BSO) ist als Dienststanweisung auszuführen und daher von der Leitung zu erlassen.

*Dienststanweisung  
für das Verhalten im  
Brandfall*

Sie sollte neben der Kompetenzaufteilung (Brandschutzorganisation, detaillierte Aufträge der beteiligten Personen) alle vorbeugenden Maßnahmen gegen Brandausbruch und Brandausbreitung, Angaben über das Verhalten im Brandfall (Brandmeldung, Alarmierung, Personenrettung, Brandbekämpfung, Zusammenarbeit mit der Feuerwehr) und Angaben über das Verhalten nach einem Brand (Vermeiden von Folgeschäden, Sichern der Brandstelle, Verbot des Betretens, Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von brandschutztechnischen Anlagen) enthalten.

Entsprechend dieser Struktur ist die Brandschutzordnung idealerweise in drei Teilen auszuführen.

Teil 1) Konkrete Anweisungen an alle mit Brandschutz befassten Personen im Betrieb.

*Teile der Brandschutzordnung*

Teil 2) Anweisungen an alle Mitarbeiter.

Teil 3) Anweisungen zum Verhalten im Brandfall an alle Personen, die sich im Objekt aufhalten (Anschlag „Verhalten im Brandfall“).

Die BSO ist allen Mitarbeitern einmal jährlich nachweislich zur Kenntnis zu bringen und ist Bestandteil des Arbeits- und Gesundheitsschutzdokumentes (§ 45 ArbStättV). Sie ist immer zu aktualisieren.

## Muster einer Brandschutzordnung für Schulen gemäß TRVB N 131 (91):

| <b>BRANDSCHUTZORDNUNG</b>  |                                  |  |
|--|----------------------------------|--|
| <b>1. Einleitung</b>   |                                  |  |
| <p>Die Brandschutzordnung dient der Verhütung des Entstehens und Weitergreifens von Bränden, der Unterweisung hinsichtlich des richtigen „Verhalten im Brandfall“ sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung und damit der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung von Menschen und Sachwerten in der Schule. An dieser Stelle wird auch auf die besondere Verantwortung jedes einzelnen Lehrers für die Sicherheit der ihm anvertrauten Schüler hingewiesen.</p>   |                                  |  |
| <b>2. Brandschutzbeauftragte</b>   |                                  |  |
| Als Brandschutzbeauftragte und deren Stellvertreter sind bestellt:   |                                  |  |
|  | für den pädagogischen<br>Bereich | für den baulichen und<br>haustechnischen Bereich |
| <b>Brandschutzbeauftragter</b>   |                                  |  |
| <b>Stellvertreter<sup>1</sup></b>  |                                  |  |
| <b>2.1 Aufgaben des Brandschutzbeauftragten</b>  |                                  |  |
| <b>Für den pädagogischen Bereich</b>   |                                  |  |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einmal jährlich die nachweisliche Information (Unterschriftenliste) des Lehr- und Schulpersonals hinsichtlich der Brandschutzordnung;</li> <li>2. die Regelung des Verhaltens im Brandfall der während des Schulbetriebes im Schulbereich Anwesenden;</li> <li>3. die Veranlassung und Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen.</li> </ol>   |                                  |  |
| <b>Für den baulichen und haustechnischen Bereich</b>   |                                  |  |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Durchführung von Eigenkontrollen nach TRVB N 131;</li> <li>2. die Meldung der festgestellten Mängel an den Leiter der Schule, welcher die Meldung an den Schulerhalter weiterleitet und somit die Behebung veranlasst;</li> <li>3. die regelmäßige Überprüfung des Brandalarmplanes, gemeinsam mit dem BSB des pädagogischen Bereiches der Brandschutzordnung sowie des Brandschutzplanes auf Aktualität und nötigenfalls die Veranlassung von Änderungen über den Schulleiter;</li> <li>4. die Führung eines Brandschutzbuches;</li> <li>5. die Anbringung des Anschlagblattes „Verhalten im Brandfall“ gem. Anl. 2 der TRVB</li> </ol> |                                  |  |
| <p><sup>1</sup> In Bundesschulen sind die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten für den „pädagogischen Bereich“ und den „baulichen/haustechnischen Bereich“ in einer Person als Direktor der Schule vereint. In Landesschulen oder Gemeindeschulen sind dies verschiedene Personen.</p>   |                                  |  |